Verordnung über Mitwirkungsgremien und Leitungsstrukturen im Schulwesen

vom 30. Mai 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 294)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie die Schulaufsichtsbehörden in den Land- und Stadtkreisen (nachfolgend Kreise genannt) und in den künftigen Ländern.

Mitwirkungsgremien

§2

Zur Entwicklung und Förderung der Verantwortung und des Zusammenwirkens aller an Unterricht und Erziehung Beteiligten - der Pädagogen, Eltern und Schüler/Lehrlinge - werden auf der Ebene der Schule, des Kreises und des Landes Mitwirkungsgremien gebildet. Die Mitwirkung der Beteiligten ist grundsätzlich am Bildungsauftrag der Schule als dem gemeinsamen Ziel orientiert. Sie umfaßt u. a. Informations-, Anhörungs-, Beratungs- und Vorschlagsrechte.

§3

(1) Die Mitwirkungsgremien in der Schule sind:

- die Schulkonferenz
- die Lehrerkonferenz
- die Fachkonferenz
- die Klassenkonferenz
- die Gesamtelternvertretung und die Klassenelternvertretung
- die Schüler-/Lehrlingsvertretung und die Schüler-/Lehrlingssprecher ab Klasse 5.

(2) Mitwirkungsgremien im Kreis und im Land sind die Kreisschulkonferenz und die Landesschulkonferenz sowie die Kreisschulbeiräte und Landesschulbeiräte.

§ 4 Schulkonferenz

(1) Aufgabe der Schulkonferenz ist es, das Zusammenwirken von Direktoren, Pädagogen, Eltern und Schülern zu fördern, gemeinsame Angelegenheiten des Lebens an der Schule zu beraten und dazu Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Schulkonferenz setzt sich aus den dafür legitimierten Vertretern der Pädagogen, Eltern und Schüler/Lehrlinge im Verhältnis 2: 1: 1 sowie bis zu 3 Vertretern der Betriebe in denen der polytechnische Unterricht bzw. die praktische berufliche Ausbildung stattfindet, und einem Vertreter des kommunalen Schulträgers zusammen. Die Vertreter der Schüler müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Der Direktor der Schule und der Vertreter des kommunalen Schulträgers nehmen an den Beratungen der Schulkonferenz ohne Stimmrecht teil.

(3) Die in der Schulkonferenz vertretenen Pädagogen, Eltern und Schüler/ Lehrlinge bilden den Lehrerrat, Elternrat bzw. den Schüler-/Lehrlingsrat.

(4) Die Schulkonferenz wählt einen Vorsitzenden, der nicht der Schule angehören sollte, und einen Stellvertreter. Der Direktor und der Vertreter des kommunalen Schulträgers haben Vorschlags- und Einspruchsrecht.

(5) Die Schulkonferenz hat das Recht, bei -der Schulaufsichtsbehörde Einspruch zu erheben, wenn ihre Vorschläge durch den Direktor oder den kommunalen Schulträger mißachtet werden.

§ 5 Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz berät und beschließt über Angelegenheiten, die den Unterricht und die Erziehung an der Schule betreff en. Sie besteht aus den an der Schule tätigen Lehrern und Erziehern und wird durch den Direktor geleitet.

§ 6 Fachkonferenz

Die Fachkonferenz befaßt sich mit Fragen, die das jeweilige Fach oder eine Fächergruppe betreffen. Sie besteht aus den an der Schule im jeweiligen Fach oder in der Fächergruppe unterrichtenden Lehrern. Die Fachkonferenz wählt einen Vorsitzenden.

§ 7 Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz befaßt sich mit Fragen des Unterrichts und der Erziehung in der Klasse. Die Klassenkonferenz setzt sich aus den in der jeweiligen Klasse tätigen Lehrern und Erziehern (mit Stimmrecht), zwei Elternvertretern und ab Klasse 7 zwei Schülervertretern (mit beratender Stimme) zusammen. Den Vorsitz führt der Klassenlehrer.

§ 8 Kreisschulkonferenz

(1) Aufgabe der Kreisschulkonferenz ist es, den Kreisschulrat in Fragen des Schulwesens des Kreises zu beraten, Informationen und Erfahrungen auszutauschen und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Sie setzt sich aus den dafür von den Lehrerräten, Elternräten und Schüler/ -Lehrlingsräten der Schulen gewählten Vertretern im Verhältnis 2: 1: 1 sowie aus bestellten Schuldirektoren und Vertretern des kommunalen Schulträgers und der Schulaufsichtsbehörde zusammen.

(3) Die in der Kreisschulkonferenz vertretenen Pädagogen, Eltern und Schüler/Lehrlinge bilden den Kreislehrerrat, Kreiselternrat bzw. den Kreisschüler-/ -lehrlingsrat.

(4) Die Kreisschulkonferenz wählt eine mit dem Schulwesen eng verbundene, ihm aber nicht zugehörige Person als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 9 Landesschulkonferenz

(1) Aufgabe der Landesschulkonferenz ist es, den Landesschulrat in grundsätzlichen Fragen der Entwicklung des Schulwesens zu beraten, zu Entwürfen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften Stellung zu nehmen, Informationen und Erfahrungen auszutauschen sowie Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Landesschulkonferenz setzt sich aus den dafür von den Kreislehrerräten, Kreiselternräten und Kreisschüler-/-Lehrlingsräten gewählten Vertretern im Verhältnis 2: 1: 1 sowie aus bestellten Kreisschulräten, Schuldirektoren und aus Personen zusammen, die durch ihre Erfahrungen die Arbeit der Landesschulkonferenz besonders zu fördern vermögen.

(3) Die in der Landesschulkonferenz vertretenen Pädagogen, Eltern und Schüler/Lehrlinge bilden den Landeslehrerrat, Landeselternrat bzw. den Landesschülerrat/-lehrlingsrat,

(4) Die Landesschulkonferenz wählt eine mit dem Schulwesen eng verbundene, ihm aber nicht zugehörige Person als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 10 Kreisschulbeiräte und Landesschulbeiräte

(1) Auf Kreis- und Landesebene werden Beiräte als beratende Gremien gebildet. Sie beraten die Kreisschulräte und Landesschulräte bei der Lösung von Fragen und Problemen, die die Entwicklung des Schulwesens im jeweiligen Territorium betreffen.

(2) In den Kreisschulbeiräten und Landesschulbeiräten können interessierte Vertreter der Öffentlichkeit z.B. aus Lehrergewerkschaften und -verbänden, Jugend- und Elternverbänden und Kirchen mitarbeiten. Die entsprechende Schulaufsichtsbehörde gibt die Tagesordnung öffentlich bekannt, lädt ein und leitet die Beratung.

§ 11 Wahl

Die Wahlen zu den Lehrerräten, Elternräten und Schüler-/Lehrlingsräten entsprechend § 4 Abs. 3, § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 erfolgen geheim als Personenwahl nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit. Bei Eltern-, Schüler- und Lehrlingsräten ist die geheime Wahl nur erforderlich, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.

§ 12 Übergangsregelung

Solange das Ministerium für Bildung und Wissenschaft der DDR die oberste Schulaufsichtsbehörde ist, können analog zu den Regelungen für die Länder Mitwirkungsgremien auf zentraler Ebene gebildet werden.

Aufgaben, Ernennung und Entpflichtung von Direktoren

§ 13

(1) Der Direktor ist als Leiter der Schule für alle schulischen Angelegenheiten zuständig. Er trägt die Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung an der Schule.

(2) Der Direktor ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte aller an der Schule tätigen Pädagogen und Mitarbeiter.

(3) Der Direktor übt das Hausrecht aus und vertritt die Schule nach außen.

§ 14

Als Direktoren von Schulen werden Pädagogen ernannt, die über die erforderliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung für die entsprechende Schule verfügen. Dazu gehören das persönliche Bekenntnis zur freiheitlichen, demokratischen, sozialen und rechtsstaatlichen Ordnung sowie die Fähigkeit, der Schule bei der Heranbildung von selbständig denkenden und sich ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft bewußten Menschen Impulse zu geben.

§ 15

(1) Die Schulämter der Kreise schreiben offene Direktorenstellen aus. Bewerben können sich alle Pädagogen der entsprechenden Schule - einschließlich der abberufenen Direktoren - sowie Pädagogen anderer Schulen und Einrichtungen. Vorschläge können sowohl durch die kommunalen Schulträger, die Schule als auch durch die Schulaufsichtsbehörde unterbreitet werden.

(2) Nach Prüfung der eingegangenen Bewerbungen und Vorschläge stellt das Schulamt des Kreises der Schulkonferenz die geeigneten Kandidaten für die zu besetzende Direktorenstelle vor.

(3) Nach Anhörung des kommunalen Schulträgers und der Schulkonferenz wird einer der Kandidaten vom Kreisschulrat zum Direktor der Schule ernannt.

(4) Der kommunale Schulträger und die Schulkonferenz haben das Recht des Einspruchs gegen die Entscheidung des Kreisschulrates bei der übergeordneten Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Verantwortung für die Ausschreibung offener Direktorenstellen an Einrichtungen der Abiturbildung und bezirksunterstellten Einrichtungen, für die Prüfung der Bewerbungen und Vorschläge sowie für die Ernennung der Direktoren nach Anhörung des kommunalen Schulträgers und der Schulkonferenz liegt beim Landesschulrat.

§ 16

(1) Verfügt ein Direktor nicht über die erforderlichen Voraussetzungen für die Leitung der Schule, so kann er vom zuständigen Schulrat entpflichtet werden.

(2) Die Entpflichtung setzt die Anhörung des kommunalen Schulträgers und der Schulkonferenz voraus.

(3) Der kommunale Schulträger und die Schulkonferenz können beim zuständigen Schulrat Antrag auf Entpflichtung des Direktors stellen. Der Direktor kann seine Entpflichtung auch selbst beantragen.

(4) Gegen die Entscheidung des Schulrates kann sowohl durch den kommunalen Schulträger, die Schulkonferenz als auch durch den Direktor bei der übergeordneten Schulaufsichtsbehörde Einspruch erhoben werden.

§ 17

Für die Stellenausschreibung, Ernennung und Entpflichtung von stellvertretenden Direktoren gelten die o.g. Grundsätze entsprechend und mit der Maßgabe, daß der Direktor nach Anhörung der Schulkonferenz und des kommunalen Schulträgers eine oder mehrere Personen dem zuständigen Schulrat zur Ernennung als Stellvertreter vorschlägt.

§ 18

Zum 31.8.1990 sind alle Direktoren und stellvertretenden Direktoren abberufen. Bis zur Aufnahme der Tätigkeit der ernannten Direktoren und stellvertretenden Direktoren bleiben die Abberufenen geschäftsführend tätig.

§ 19 Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.[1])

(2) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden durch den Minister für Bildung und Wissenschaft erlassen.

(3) Diese Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten anderer rechtlicher Regelungen einschließlich landesrechtlicher Regelungen.

(4) Dieser Verordnung entgegenstehende Regelungen der

- Verordnung vom 29. November 1979 über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen - Schulordnung (GBl. I Nr. 44 S. 433)

- Verordnung vom 29. November 1979 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher der Volksbildung und Berufsbildung - Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte - (GBl. I Nr. 44 S. 444) i.d.F. der Zweiten Verordnung vom 25. Januar 1990 (GBl. I Nr. 5 S. 24)

- Verordnung vom 15. November 1966 über die Elternvertretung an den allgemeinbildenden Schulen - Elternbeiratsverordnung - (GBl. II Nr. 133 S. 837)

- 2. Durchführungsbestimmung vom 30.Juni 1984 zur Verordnung über die Elternvertretung an den allgemeinbildenden Schulen - Elternbeiratsverordnung - (GBl. I Nr. 22 S. 273)

sind nicht mehr anzuwenden.

1) Veröffentlicht am 19. Juni 1990.